

Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat am 02. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | <u>5.396.300,00 €</u> |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 3.350.600,00 € |
| im Vermögenshaushalt | 2.045.700,00 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | <u>407.000,00 €</u> |
| dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | <u>0,00 €</u> |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

670.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <u>300 v.H.</u> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge | <u>390 v.H.</u> |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge. | <u>390 v.H.</u> |

Jöhstadt, 20.01.2011
Ort, Datum


Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.